

a. zur Deckung der notwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden:

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anhalten zu ver-

Orgeben, Wschaffenburg den 25. August 1843.

wendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehles beauftragt

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der erpedirende geheime Secretär

P. Hermer.